FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (das Gesundheitsgesetz; SGF 821.0.1);
gestützt auf den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (der Beschluss; SGF 821.5.11);
gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11),

beschliesst:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Zweck

[1] Das vorliegende Reglement bezweckt die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln. Der Friedhof der Gemeinde Brünisried ist offizieller Bestattungsort der Bevölkerung der Gemeinde Brünisried.
[2] Das Gebiet Berg gehört dem katholischen Pfarreikreis Plaffeien an und der offizielle Bestattungsort wird mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Plaffeien geregelt.
[3] Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt wurde.

Art. 2 – Aufsicht

[1] Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 123 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes).
[2] Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Art. 3 – Friedhofpolizei

[1] Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.
[2] Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.
[3] Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

ORGANISATION

Art. 4 – Friedhofordnung

[1] Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofs, den Platz für die Bestattung und ordnet die entsprechenden Vorbereitungen an.
[2] Alle Personen über 10 Jahren werden der Reihe nach bestattet, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit.
[3] Die Kinder unter 10 Jahren werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet
[4] Der Friedhof wird eingeteilt in:
a) ein Areal mit Reihengräbern für die Erdbestattungen
b) ein Areal mit Reihengräbern für die Urnenbestattungen
c) ein Areal mit Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen der Kinder
d) ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

[5] Bei einer Urnenbestattung wird nur die Asche des Verstorbenen bestattet, nicht aber das Urnen-Gefäss selbst, ausser es handelt sich dabei um ein Gefäss aus vollständig zersetzbarem Material. Bei einer Urnenbestattung in ein bestehendes Grab eines Verwandten (Erdbestattungs- oder Urnengrab) muss dessen Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre betragen. Das Einverständnis von dessen Rechtsnachfolger wird vorausgesetzt.

Art. 5 – Masse

[1] Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	150 cm
- Breite (Aussenmass)	70 cm
- Höhe (Aussenmass)	10 cm
- Tiefe	175 cm
- maximale Höhe des Grabmals	110 cm

[2] Kindergräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	80 cm
- Breite (Aussenmass)	50 cm
- Höhe (Aussenmass)	10 cm
- Tiefe	175 cm
- maximale Höhe des Grabmals	70 cm

[3] Urnengräber müssen folgende Masse haben:

- Länge (Aussenmass)	60 cm
- Breite (Aussenmass)	40 cm
- Höhe (Aussenmass)	10 cm
- Tiefe	60 cm
- maximale Höhe des Grabmals	70 cm

Art. 6 – Zwischenräume

[1] Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 30 cm.
[2] Die Breite der Wege beträgt 100 cm.

Art. 7 – Grabmal

[1] Die Grabsteine sollen in ruhig wirkendem Material gewählt werden und sich der stimmungsvollen Ruhe und Würde des Friedhofs anpassen. Sie können nach dem Wunsch des Verstorbenen oder, falls deren Wille nicht bekannt ist, von den Hinterbliebenen mit einem Motiv versehen werden, das die eigene Religion der verstorbenen Person zum Ausdruck bringt.

[2] Erlaubt sind: Natur- und Kunststeine, Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen auf Natursockel, Inschriften und Motive aus Bronze.
[3] Nicht erlaubt sind: Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesabdeckung, Schriften und Motive aus Plastik.
[4] Anstössige Grabmäler kann der Gemeinderat entfernen lassen.

BEISETZUNG

Art. 8 – Totengräber

[1] Die Gemeinde bestimmt den (die) Totengräber. Die Gemeinde beauftragt diese, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglements (Art. 4-6) entsprechend auszuheben.
[2] Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der (die) Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und platziert den Blumenschmuck.

Art. 9 – Setzen des Grabmals

[1] Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt werden ohne vorherige Bewilligung durch den Gemeinderat.
[2] Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus an den Gemeinderat gerichtet werden. Dieses soll eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss sowie Vorder- und Rückansicht, der Beschriftung, den genauen Massen sowie den Angaben über das Material und dessen Bearbeitungsart enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster usw. vorzulegen. Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
[3] Das Setzen des Grabmals ist erst 6 Monate nach der Beerdigung gestattet. Die Grabmäler dürfen nicht bei nassem oder gefrorenem Boden aufgestellt werden.
[4] Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht dem Gesuch oder liegt dafür keine Bewilligung vor, so kann die Gemeinde seine Aufstellung verweigern oder die Entfernung verlangen, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Wenn der Weisung nicht innert Monatsfrist gefolgt wird, kann das Grabmal auf Kosten des Grabmalsetzers, entfernt werden.

Art. 10 – Unterhalt der Gräber

[1] Der Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.
[2] Es ist nicht gestattet, ein Grab mit Kies und/oder mit Steinplatten zu bedecken. Es ist auf eine natürliche Bepflanzung zu achten.
[3] Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehene Abfallbehälter. Kränze dürfen nicht in der unmittelbaren Umgebung des Friedhofes deponiert und liegengelassen werden.
[4] Das Urnengemeinschaftsgrab wird ausschliesslich durch die Gemeinde bepflanzt und unterhalten. Ausser an Beerdigungen, Dreissigsten und Jahresgedächtnissen dürfen Kränze, Gebinde und dergleichen hingelegt werden. Für Kerzen ist der dafür vorgesehene Platz zu benützen.

Art. 11 – Unterhalt der Grabmäler

[1] Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen, nachdem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.
[2] Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabmal entfernen.

Art. 12 – Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

[1] Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

AUFHEBUNG

Art. 13 – Dauer des Grabes

[1] Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden, dies gilt auch für Urnengräber.
[2] Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 14 – Aufhebung

[1] Die Aufhebung der Gräber geht zu Lasten der Gemeinde.
[1] Die Gemeinde entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung eines Grabes.

GEBÜHRENORDNUNG

Art. 15 – Gebühren

	Gebühren in CHF		
	Erdbe-stattung	Urnengrab	Gemein-schafts-Urne
Wohnsitz in der Gemeinde Brünisried	0.-	0.-	0.-
Mindestens 20 Jahre in der Gemeinde wohnhaft und innerhalb von maximal 2 Jahren vor dem Ableben den Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Brünisried verlegt haben	0.-	0.-	0.-
Ledige bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die auswärts wohnten, von denen aber wenigstens ein Elternteil noch in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hat	0.-	0.-	0.-
Verstorbene, die früher Wohnsitz in Brünisried hatten, jedoch seit:			
• 2 bis 10 Jahren auswärts wohnten	300.-	150.-	100.-
• 11 bis 20 Jahren auswärts wohnten	600.-	300.-	250.-
• 21 bis 30 Jahren auswärts wohnten	800.-	400.-	350.-
• 31 und mehr Jahren auswärts wohnten	1000.-	500.-	450.-
Verstorbene, die nie in der Gemeinde Brünisried Wohnsitz hatten:			
• Erwachsene	2000.-	1000.-	1000.-
• Kinder	500.-	250.-	250.-
Für Verstorbene des Kirchen- und Schulkreises Brünisried, die aber ausserhalb des Gemeindegebiets wohnhaft waren, setzt der Gemeinderat eine Gebühr fest	0.- bis 300.-	0.- bis 300.-	0.- bis 300.-

Für Bestattungen von Personen, welche dem Pfarreikreis Plaffeien angehören, gelten die Gebühren der Gemeinde Plaffeien.

Art. 16 – Verzugszinsen

Für jede Gebühr, die nicht fristgemäss bezahlt wird, ist ab Fälligkeit ein Verzugszins zum Zinssatz der Einkommens- und Vermögensteuer natürlicher Personen geschuldet.

BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 17 – Schickliche Bestattung

[1] Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Grundrechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde Anspruch auf eine schickliche Bestattung (Art. 7 Bundesverfassung).
[2] Die nach dem Friedhofreglement von Brünisried nicht übernommenen Bestattungs- und Beisetzungskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.
[3] Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von den Erben ausgeschlagen, fallen die nicht gedeckten Bestattungs- und Beisetzungskosten im Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Brünisried zu Lasten der Einwohnergemeinde der verstorbenen Person.

BUSSEN UND RECHTSMITTEL

Art. 18 – Bussen

[1] Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3,9 und 10 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von bis zu 1'000 Franken geahndet.
[2] Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 19 – Rechtsmittel a) Einsprache an den Gemeinderat

[1] Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).
[2] Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.
[3] Für die Bussen bleibt Artikel 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 20 – Rechtsmittel b) Beschwerde an den Oberamtmann

Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 – Konzessionen

[1] Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.
[2] Sie werden nicht mehr erneuert.
[3] Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 22 – Aufhebung der vorherigen Bestimmungen

Das Friedhofreglement vom 03.12.2004 sowie allfällige, in Bezug zu vorgenanntem Reglement vorbestehende Bestimmungen, werden aufgehoben.

Art. 23 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 29. November 2024

Die Gemeindeschreiberin:

Carmen Weber

GEMEINDE BRÜNISRIED

Der Ammann:

Walter Marti

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am
24. Februar 2025

Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor